

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausgestaltung der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, welche wesentlichen Ergebnisse im Rahmen der Sonder-Agrarministerkonferenz am 4. November 2013 in München zur nationalen Ausgestaltung der künftigen EU-Agrarpolitik erreicht wurden;
2. wie sich der Anteil Baden-Württembergs an den EU-Mitteln der ersten und zweiten Säule in den Jahren 2014 bis 2020 im Vergleich zu dem ursprünglichen Kompromissvorschlag („Aigner-Vorschlag“) des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELV) entwickeln wird;
3. wie sie das Ergebnis für Baden-Württemberg bewertet und wie insbesondere die konkrete Umsetzung im Land erfolgen soll;
4. inwiefern auch künftig die für Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden EU-Mittel durch Bereitstellung entsprechender Kofinanzierungsmittel des Landes in vollem Umfang in Anspruch genommen werden sollen und sie dafür im bisherigen Umfang Haushaltsmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums im Haushaltsplanentwurf beantragen wird;
5. wie bei der Umsetzung des Greenings sichergestellt wird, dass auch produktive Flächennutzungen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten, als Maßnahme des ökologischen Vorrangs möglich sind;
6. wie die im Umfang von 4,5 % von der ersten in die zweite Säule umgeschichteten Mittel vor dem Hintergrund der vereinbarten politischen Zweckbindung verwendet werden sollen;

7. ob in den benachteiligten Gebieten künftig wieder eine Förderung von Ackerflächen ermöglicht werden soll;
8. wie die avisierte Raufutterfresserprämie im Einzelnen ausgestaltet werden soll;
9. wie nach ihrer Kenntnis die Haltung der Bauernverbände einerseits sowie der Naturschutzverbände im Land andererseits zu den Auswirkungen der Beschlüsse von München auf Baden-Württemberg ist;
10. wie sich der geplante weitere zeitliche Ablauf zur Umsetzung im Land im Einzelnen darstellt.

29. 11. 2013

Hauk
und Fraktion

Begründung

Nachdem im Vorfeld der Bundestagswahl eine damals schon mögliche Einigung der Agrarministerkonferenz (AMK) wesentlich am Widerstand der Bundesländer mit Grünen Agrarressorts gescheitert war, ist es nun im Rahmen der Sonder-Agrarministerkonferenz am 4. November 2013 in München zur nationalen Ausgestaltung der künftigen EU-Agrarpolitik gelungen, eine Einigung zu erzielen.

Nunmehr ist von Interesse, wie die künftige Agrarpolitik für Baden-Württemberg, zu der ja vonseiten der Landesregierung im Vorfeld grundlegend andere Vorstellungen als das gefundene Verhandlungsergebnis bestanden, konkret ausgestaltet werden soll.

Für die CDU-Landtagsfraktion ist dabei von entscheidender Bedeutung, dass die Beschlüsse von München nicht nur formal, sondern auch der klar erkennbaren Intension zur Stärkung insbesondere unserer bäuerlichen Familienbetriebe entsprechend in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 Nr. Z(20)0141.5/306 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *inwiefern ihr bekannt ist, welche wesentlichen Ergebnisse im Rahmen der Sonder-Agrarministerkonferenz am 4. November 2013 in München zur nationalen Ausgestaltung der künftigen EU-Agrarpolitik erreicht wurden;*

Zu 1.:

Die Ergebnisse der Sonder-Agrarministerkonferenz (AMK) am 4. November 2013 in München zur nationalen Ausgestaltung der künftigen EU-Agrarpolitik sind im Ergebnisprotokoll unter https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/AMK_Ergebnisprotokoll.pdf für die Öffentlichkeit zugänglich dokumentiert. Die wesentlichen Inhalte lauten:

- Ausgestaltung der Direktzahlungen
 - Ab 2014 Einführung eines bundeseinheitlichen Zuschlags in Höhe von 50 Euro pro Hektar für die ersten 30 Hektare und 30 Euro pro Hektar für weitere 16 Hektar.
 - Ab 2015 Mittel-Umschichtung von der ersten in die zweite Säule in Höhe von 4,5 % des Direktzahlungsvolumens.
 - Einführung einer zusätzlichen Förderung für Junglandwirte.
 - Einführung einer Kleinerzeuerverordnung für Betriebe mit Förderansprüchen in den einzelnen Stützungsregelungen bis maximal 1.250 Euro.
 - Ab 2015 Festlegung einer national einheitlichen Greening-Prämie (30 % der Direktzahlungen). Angleichung der Basisprämie für alle förderfähigen Flächen in Deutschland von 2017 bis 2019 in drei gleichen Schritten auf bundeseinheitliches Niveau.
 - Im Rahmen des Greenings müssen auch produktive Flächennutzungen mit wirkungsvollen Beiträgen zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz möglich bleiben. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufwüchse der ökologischen Vorrangflächen genutzt werden dürfen.
- Innerstaatliche Verteilung der künftigen Mittel für die ländliche Entwicklung.
- Aufstockung GAK-Mittel
 - Die Länder erwarten vom Bund, dass zum Ausgleich der Kürzungen der EU-Mittel und vor dem Hintergrund der erreichten Begrenzung der Bundesmittel für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) die GAK aus Bundesmitteln um 200 Mio. Euro pro Jahr aufgestockt wird.

2. wie sich der Anteil Baden-Württembergs an den EU-Mitteln der ersten und zweiten Säule in den Jahren 2014 bis 2020 im Vergleich zu dem ursprünglichen Kompromissvorschlag („Aigner-Vorschlag“) des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELV) entwickeln wird;

Zu 2.:

Das Verhandlungsergebnis der Sonder-AMK vom 4. November 2013 zur nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist für Baden-Württemberg ein Erfolg. Das Minus von etwa 5 % an EU-Mitteln für Deutschland im Vergleich der Jahre 2012 zu 2019 konnte für Baden-Württemberg in ein Plus von 5 % umgewandelt werden. Besonders positiv konnte die Mittelausstattung der zweiten Säule (Förderung der ländlichen Entwicklung, ELER) beeinflusst werden, denn für die Verteilung der Mittel der zweiten Säule auf die Bundesländer war im BMELV-Konzept vom 2. Juli 2013 („Aigner-Vorschlag“) die Anwendung des „historischen Schlüssels“ der laufenden Förderperiode vorgesehen. Damit wären für die Förderperiode 2014 bis 2020 auf Baden-Württemberg insgesamt nur 617 Mio. Euro ELER-Mittel entfallen und hätte zu deutlichen Kürzungen der Programme in der 2. Säule geführt. In der laufenden Förderperiode beträgt der ELER-Mittelpfand 676 Mio. Euro.

Durch den bei der Sonder-AMK ausgehandelten Verteilungsschlüssel erhöht sich der ELER-Mittelrahmen für Baden-Württemberg auf 709 Mio. Euro ELER-Mittel in der kommenden Planungsperiode. Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von rd. 91 Mio. Euro, der aus der ersten Säule in die zweite Säule umgeschichtet wird.

Der Anteil Baden-Württembergs an den EU-Mitteln für Direktzahlungen (erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – GAP) wird auf Grundlage der AMK-Beschlüsse in der Förderperiode von 2014 bis 2020 voraussichtlich insgesamt rd. 2,42 Mrd. Euro betragen. Das entspricht einem Anteil von 7,9 % der Mittel, die Deutschland zur Verfügung stehen. 2020 (Antragsjahr 2019) hat Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Umschichtung von 18,9 Mio. Euro von der ersten

in die zweite Säule 413,5 Mio. Euro für Direktzahlungen zu erwarten. Trotz Umschichtung bedeutet dies für Baden-Württemberg einen Anstieg von 3,7 % (ca. 15 Mio. Euro) im Vergleich zu 2012. Das im Kreis der B-Länder nicht mehrheitsfähige sowie von den ostdeutschen Ländern nicht akzeptierte BMELV-Konzept sah für Baden-Württemberg einen Betrag von 440,6 Mio. Euro ohne Umschichtung in die zweite Säule vor.

So sind z. B. weder die auch von Baden-Württemberg unterstützte Raufutterfresserprämie noch die Grünlandprämie mehrheitsfähig gewesen.

3. wie sie das Ergebnis für Baden-Württemberg bewertet und wie insbesondere die konkrete Umsetzung im Land erfolgen soll;

Zu 3.:

Obwohl Deutschland in der kommenden Förderperiode sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule der GAP weniger Finanzmittel von der Europäischen Union erhält, stehen Baden-Württemberg im Zieljahr 2019 rund 5 % mehr Mittel als 2012 zur Verfügung. Dieser Erfolg ist in hohem Maße das Ergebnis der konsequent an den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und der ländlichen Entwicklung Baden-Württembergs ausgerichteten Verhandlungsführung und kommt insbesondere durch die sofortige Angleichung der Greeningprämie, die schrittweise Angleichung der Basisprämie und die Einführung der Prämie für die ersten Hektare zum Ausdruck.

Die Umsetzung des AMK-Beschlusses zu den Direktzahlungen (erste Säule) erfolgt bundeseinheitlich per Bundesgesetz. Der Zuschlag für die ersten Hektare wird bereits 2014 eingeführt. Die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der zweiten Säule erfolgt in Baden-Württemberg mit dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III). Der MEPL III enthält die Förderprogramme zur Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung, an deren Finanzierung sich die Europäische Union im Wege der Kofinanzierung mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) beteiligt. Die Förderprogramme dienen den Zielsetzungen des ELER in den sechs Prioritäten Wissenstransfer und Innovation, Verbesserung der Lebensfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Förderung der Nahrungsmittelkette, Verbesserung der Öko-Systeme, Förderung der Ressourceneffizienz und des Klimaschutzes sowie Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

4. inwiefern auch künftig die für Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden EU-Mittel durch Bereitstellung entsprechender Kofinanzierungsmittel des Landes in vollem Umfang in Anspruch genommen werden sollen und sie dafür im bisherigen Umfang Haushaltsmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums im Haushaltsplanentwurf beantragen wird;

Zu 4.:

Zur Kofinanzierung der ELER-Mittel sind reine Landesmittel und Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes erforderlich. Diese werden im Rahmen der Beschlüsse zur Aufstellung des Landeshaushalts sowie durch Zuweisungen der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bereitgestellt.

5. wie bei der Umsetzung des Greenings sichergestellt wird, dass auch produktive Flächennutzungen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten, als Maßnahme des ökologischen Vorrangs möglich sind;

Zu 5.:

Bei der Sonder-AMK herrschte Einvernehmen, dass bei den ökologischen Vorrangflächen unter der Voraussetzung eines wirkungsvollen Beitrages zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz eine produktive Flächennutzung möglich sein muss.

Die Umsetzung des Greening in Deutschland erfordert weitere Beschlüsse. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird

auf der Amtschefkonferenz der Agrarressorts der Länder im Januar 2014 einen Bericht mit Ergebnissen aus einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Greening vorlegen, der als Entscheidungsgrundlage dient. Da in Deutschland das Greening einheitlich umgesetzt werden soll, müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen von allen Ländern akzeptiert werden. Dabei spielen neben den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes auch die Umsetzbarkeit der Maßnahmen eine große Rolle.

6. wie die im Umfang von 4,5 % von der ersten in die zweite Säule umgeschichteten Mittel vor dem Hintergrund der vereinbarten politischen Zweckbindung verwendet werden sollen;

Zu 6.:

Die von der ersten in die zweite Säule der GAP umzuschichtenden Mittel in Höhe von 4,5 % der Direktzahlungen sollen in vollem Umfang entsprechend dem Beschluss der Sonder-AMK für die Förderung von Investitionen in die tiergerechte Haltung, für die Agrarumweltprogramme und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zur Verfügung stehen.

7. ob in den benachteiligten Gebieten künftig wieder eine Förderung von Ackerflächen ermöglicht werden soll;

Zu 7.:

Die Ausgleichszulage wird ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum (MEPL III) für die nächste Förderperiode sein. Ihre Ausgestaltung ist derzeit im Rahmen des MEPL III in der Bearbeitung. Es sind noch zahlreiche Sachverhalte mit Bund und EU-Kommission zu klären.

Für das Übergangsjahr 2014 wird die Ausgleichszulage nochmals gemäß den bisherigen Fördergrundsätzen und mit den bisherigen Ausgleichssätzen angeboten.

In den benachteiligten Gebieten ist die Grünlandbewirtschaftung sehr stark verbreitet. Grünland ist neben der betrieblichen Futtergrundlage auch ein wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft und der Ökosysteme. Die Bewirtschaftung und die Erträge sind aufgrund der natürlichen Standorte problematisch und dadurch die Einkommen der Landwirte gegenüber den Landwirten auf Ackerstandorten geringer. Die Aufgabe der Grünlandnutzung hätte für die Kulturlandschaft große Nachteile. Eine Priorisierung der Grünlandförderung ist deshalb erforderlich und wurde auch im Rahmen von Evaluationen bestätigt.

8. wie die avisierte Raufutterfresserprämie im Einzelnen ausgestaltet werden soll;

Zu 8.:

Die im Vorfeld der Sonder-AMK im nicht mehrheitsfähigen BMELV-Konzept avisierte Raufutterfresserprämie hat in den Beschlüssen für die Ausgestaltung der Direktzahlungen keine Berücksichtigung gefunden. Eine vorrangige Unterstützung von Raufutterfressern in Zusammenhang mit der Erstellung des zukünftigen „Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum“ wird derzeit geprüft.

9. wie nach ihrer Kenntnis die Haltung der Bauernverbände einerseits sowie der Naturschutzverbände im Land andererseits zu den Auswirkungen der Beschlüsse von München auf Baden-Württemberg ist;

Zu 9.:

Die Reaktionen der Bauernverbände und der Naturschutzverbände im Land auf die AMK-Beschlüsse wurden ausgiebig in der Tages- und landwirtschaftlichen Fachpresse dargestellt. Das Verhandlungsergebnis wurde grundsätzlich positiv bewertet.

10. wie sich der geplante weitere zeitliche Ablauf zur Umsetzung im Land im Einzelnen darstellt.

Zu 10.:

Bei der Darstellung des weiteren Ablaufes der Umsetzung der GAP-Reform ist zwischen dem Übergangsjahr 2014 und den Jahren 2015 bis 2020 zu unterscheiden.

Die Umsetzung der wesentlichen Elemente der Direktzahlungen wird durch ein Bundesgesetz geregelt, das bis zum 1. August 2014 in Kraft treten muss. Darüber hinaus sind Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Zusatzprämie für die ersten Hektare soll bereits im Jahr 2014 eingeführt werden. Das entsprechende Bundesgesetz muss bis spätestens Ende März 2014 in Kraft treten.

Deutschland muss der Europäischen Kommission im Verlauf des Jahres 2014 mitteilen, wie viel Prozent von der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für die jeweiligen Prämien (Basisprämie, Zuschlag für die ersten Hektare, Junglandwirteprämie) vorgesehen sind.

Die Umsetzung der zweiten Säule der GAP erfolgt in Baden-Württemberg mit dem „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020“ (MEPL III). Die Erstellung des MEPL III ist derzeit unter Einbindung der Partner des ländlichen Raums in vollem Gange und wird in Abhängigkeit von noch notwendigen Entscheidungen auf EU- und Bundesebene weitergeführt. Die Basisverordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, die im Rahmen der zweiten Säule der GAP durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gefördert wird, ist politisch zwar beschlossen, aber noch nicht rechtskräftig. Die Rechtskraft erfolgt mit der Veröffentlichung des Rechtstextes im Amtsblatt der Europäischen Union voraussichtlich im ersten Quartal 2014.

Auf nationaler Ebene sind klare Abgrenzungen zwischen dem Greening der ersten Säule und den Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule zu definieren. Eine weitere Voraussetzung ist die Annahme der Partnerschaftvereinbarung durch die Europäische Kommission. Die Partnerschaftvereinbarung stellt den länder- und fondsübergreifenden Rahmen für die Festlegung der Maßnahmen und Ziele der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, zu denen der ELER gehört, dar. Damit ist ebenfalls im ersten Quartal 2014 zu rechnen.

Der Entwurf des MEPL III wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2014 der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Partner des ländlichen Raums befassen sich mit dem MEPL III-Entwurf bei der Konsultationsveranstaltung im Februar. Frühestens mit der Vorlage des neuen Plans bei der EU-Kommission könnte nach den neuen Förderbestimmungen gefördert werden. Mit Übergangsregeln ermöglicht die Europäische Union die Verlängerung der Förderprogramme der alten Förderperiode unter Inanspruchnahme von ELER-Mitteln der neuen Förderperiode, um die Förderkontinuität aufrechtzuerhalten. Mit der Genehmigung des MEPL III kann voraussichtlich im vierten Quartal 2014 gerechnet werden.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz